

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für den Weinbergsschutz
der Ortsgemeinde Kleinniedesheim
vom 15.03.1996

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes. Von der Weinbergshut ausgenommen sind die Weinberge, die durch Sonderregelung angelegt wurden.

§ 2
Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie weinwirtschaftlich nutzbar sind. Ausgenommen sind die Weinberge die durch Sonderregelung angelegt wurden und gemäß § 1 von der Weinbergshut ausgenommen sind.

§ 3
Beitragsmaßstab und Abrundung

(1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

(2) Die Grundstücksfläche wird auf 10 qm auf- und abgerundet.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5
Beitragssatz

Der Beitragssatz je Hektar Weinbergsfläche wird in der Haushalts-satzung festgesetzt.

§ 6
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Weinbergsschutz der Ortsgemeinde Kleinniedesheim vom 16.01.1987 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

SATZUNG / KLEIN12/ WSCHUT12.DOC